

## Werk

**Titel:** Titular-Büchleins Ander Theil. Das ist: Ordentliche Verzeichnüß derer heutiges Ta...

**Autor:** Mollerus, Alhardus

**Verlag:** Beckenstein

**Ort:** Dantzig; Franckfurt am Mayn

**Jahr:** 1688

**Kollektion:** VD17-nova

**Gattung:** Briefsteller

**Werk Id:** PPN661145239

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145239> | LOG\_0013

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145239>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



## Das V. Capitel.

Von denen Tituln / den Weltlichen  
Stand betreffend.

Dem Römisch-Teutschen Kaysler.

*Salutatio.*

**A**ller-Durchleuchtigster / Groß-Mächtigster und  
Unüberwindlichster Römischer Kaysler / Aller-  
Gnädigster Kaysler und Herr.

(Oder/wie in verschiedenen/unter hoher Hand ab-  
gegangenen Schreiben gesehen/dieser Gestalt/)

Aller-Durchleuchtigster / Groß-Mächtigster und  
Unüberwindlichster Römischer Kaysler/auch zu Hun-  
garn und Böhheim u. w. König / Aller-Gnädigster  
Kaysler / König und Herr.

(NB. Weil der Titul des Römischen Kayslers zweyerley ist /  
als ein grosser und kleiner / so seynd sie hier beyde ange-  
führet: Der grosse ist folgender Gestalt:)

*Inscriptio.*

Dem Aller-Durchleuchtigsten / Groß-Mächtig-  
sten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/  
Herrn LEOPOLDO, dem Ersten dieses Nah-  
mens/erwehlttem Römischen Kaysler / zu allen Zeiten  
Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/  
Böhheim/Dalmatien/Croatien und Slavonien/u.w.  
Könige / Erzh. Herkoge zu Oesterreich / Herkoge zu  
Burgund/Braband/Steier/Kärndten/Crayn und  
Württemberg/Marg-Graffen in Mähren / Herkogen  
zu Lützenburg / in Ober-und Nieder-Schlesien / Für-  
sten zu Schwaben / Marg-Graffen des Heyl. Röm.  
Reichs / zu Burgau / in Ober-und Nieder-Lausnitz/  
Gefürsteten Graffen zu Habsburg/Tyrol/und Görz/  
Land

LandGraffen im Elſaß/ Herrn auff der Windiſchen  
 Marck / zu Portenau und Salins / u. w. Meinem  
 (oder/ Unſerm) Aller. Gnädigſten Käyſern und  
 Herrn.

(Oder einige ſeken also:)

Meinem Aller. Gnädigſten Käyſer / Könige und  
 Herrn.

Wien.

Der Kleinere Titul iſt folgender maſſen/und iſt der gebräuch-  
 lichſte heut zu Tage.

Iſt der vorigen gleich.

*Salutatio.*

Dem Aller. Durchleuchtigſten / Großmächtigſten  
 und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn  
 LEOPOLDO, dem Erſten dieſes Nahmens / er-  
 wehltẽ Römischen Käyſern / zu allen Zeiten Meh-  
 rern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bõ-  
 heimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclayonien / u. w.  
 Könige/ Erzh. Herzoge zu Deſterreich / Herzoge zu  
 Burqund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würten-  
 berg/ Graffen zu Tyrol / u. w. Meinem Allergnädig-  
 ſten Käyſer und Herrn / (oder/ Meinem Allergnädig-  
 ſten Käyſer/ Könige und Herrn.)

*Inſcriptio.*

Wien.

### Dem Römischen Könige.

NB. Wan vermittels einmütiger Wahl geſampter  
 des Heyl. Röm. Reichs Chur. Fürſten ein Römisch.  
 Teuſcher König erwehlet iſt / werden Seiner Rõ-  
 miſch. Königl. Majestät die Titul Ihrer angeerbten  
 Königreiche/ Erzh. Herzog- und Fürſtenthümer / wie  
 auch Graff- und Herrſchafften bengelegt/ ſonderlich da  
 Er auß dem höchſt. löblichen Erzh. Hauß Deſterreich  
 wäre/ folgender Anweiſung.

*Salutatio.*

Durchleuchtigster / Groß-Mächtigster Römischer  
König / Aller-Gnädigster König und Herr.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten / Groß-Mächtigsten Für-  
sten und Herrn / Herrn N. N. erwehlttem Römischen  
Könige / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dal-  
mation / Croatien und Selavonien / u. w. Erz-Herzo-  
ge zu Oesterreich / Herkoge zu Burgund / Steyer /  
Kärndten / Crayn und Württemberg / Graffen zu Ty-  
rol / u. w. Meinem Aller-Gnädigsten Könige und  
Herrn.

NB. Solcher maßen ward FERDINANDUS  
IV. Aller-löblichst Christmildesten Andenckens / (als  
derselbe zwar erwehltter Römischer König war / aber  
bey Lebzeiten dessen Herrn Vatters FERDINANDI  
III. Römischen Käysers Aller-glorwürdigst-höchst-  
seeligster Gedächtniß / sich keiner Reichs-Geschäften  
unternahme /) nach altem Gebrauch betitult / hierbey  
aber fällt anmercklich zu eröffnen / daß bey letzter Rö-  
mischer Königlischer Wahl im Jahr Christi 1658. zu  
Franckfurt am Mayn observirt worden / daß einige  
Supplic- oder Glückwünschungs-Schreiben einkom-  
men / darinnen die noch jetziger Zeit höchst-preißlichst-  
regierende Käyserl. Maj. als Dero Zeit Römischer  
König / auch (weiln kein würcklich-regierender Käy-  
ser zugegen /) höchstes Haupt des Heyl. Röm. Reichs /  
von hohen Orten folgender Gestalt salutiret und be-  
ehret worden :

*Salutatio.*

Aller-Durchleuchtigster / Groß-Mächtigster und  
Unüberwindlichster Römischer / auch zu Hungarn  
und Böhheim König / Aller-Gnädigster König und  
Herr.

*Inscriptio.*

Dem Aller-Durchleuchtigsten / Groß-Mächtig-  
sten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn /  
Herrn

Herrn LEOPOLDO, dem Ersten dieses Namens/erwehltẽm Römischen/auch zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/Croatien und Slavonien u. w. Könige / Erz-Herzoge zu Oesterreich / Herzoge zu Burgund/Braband/Steier/Kärndten/Crayn und Lützenburg/zu Württemberg/auch Ober- und Nieder-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marg-Graffen des Heyl. Röm. Reichs/zu Burgau/Mähren/Ober- und Nieder Lauffnitz / Befürsteten Graffen zu Habspurg/Tyrol/ Pfyrd / Rübürg und Görz / LandGraffen im Elfaß/ Herrn auff der Windischen Mark / zu Portenau und Salins/u. w. Meinem Aller-Gnädigsten Könige und Herrn.

Wien.

NB. Nachdem auch in dem Heyl. Römisch-Teutschen Reiche einige benachbarte Könige Jhro Herzog- und Fürstenthümer / wie auch Graf- und Herrschaften haben / so hat man nöthig zu seyn erachtet/ dero Titul gleichfals anhero mit bey zu setzen / wiewol nicht ohne heyligst- und höchstfeyerlichste Protestation/ daß / dafern eines und des andern hohen Potentaten Titul/ Seine Ordnungsmäßige gebührende Stelle nicht bekleidete/ daß (wie es im geringsten einer Königl. Majest. an Dero höchsten Hoheit nicht abbrüchig) solche derogestalt durchaus vorsehlich nicht eingerichtet/ u. w. folget also

I. Dem Könige in Frankreich.

Aller-Christlichster / Durchleuchtigster und Groß-Mächtigster König / Aller-Gnädigster König und Herr. *Salutatio.*

Dem Aller-Christlichsten / Durchleuchtigsten und Groß-Mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LU- *Inscriptio.*  
 DOVI-

172 P R A X E O S E P I S T O L I C A E  
DOVICO, dieses Nahmens dem Bierzehenden/  
Könige in Frankreich und Navarra/u. w. Meinem  
Aller-Gnädigsten Könige und Herrn.

Paris, Versailles oder/St. Germain.

2. Dem Könige in Hispanien.

(Dieses Königs Titul ist zweyerley/ der Groste und Klein/  
derhalben sie beyde anhero gesetzt / der Groste ist fol-  
gender:)

*Salutatio.* Durchleuchtigster / Groß-Mächtigster und Un-  
überwindlichster König / Aller-Gnädigster König  
und Herr.

*Inscriptio.* Dem Durchleuchtigsten / Groß-Mächtigsten und  
Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/Herrn CA-  
ROLO, dem Andern dieses Nahmens/zu Castilien/  
Legion/Arragonien/beyder Sicilien/Jerusalem/Na-  
varra / Granada/Toledo/Balencien/Gallicien/Ma-  
jorca / Minorca / Sevillen / Sardinien / Corduba/  
Corfica / Murcia / Algezira / Gibraltar / der Canari-  
schen Insuln und in West-Indien / u. w. Könige/  
Erz-Herkoge zu Oesterreich / Herkoge zu Burgund/  
Brabant/Mayland/Limburg / Lützenburg und Bel-  
dern / Befürsteten Graffen zu Habsburg / Flandern/  
Burgund und Tyrol / Graffen zu Barcellona / Hol-  
land/Seeland/Namur und Zutphen / Marg-Graf-  
fen des Heyl. Röm. Reichs zu Antwerpen / Herrn in  
Friesland/Salins/Mechem / der Städte und Lande  
von Uytrecht / Ober-Byel und Bröningen / Herrn zu  
Biscaya und Molino / Herkoge zu Neopatria und  
Acher/Marg-Graffen zu Dristo und Gocqviano,  
u. w. Meinem (oder / Unserm/) Aller-Gnädigsten  
Könige und Herrn.

Madridt.

Der

(Der Kleinere und heut zu Tage gebräuchlichere ist folgender.)

Ist gleich wie die vorige.

*Salutatio.*

Dem Durchleuchtigsten/Groß-Mächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/Herrn CAROLO, dem Andern dieses Nahmens/in Hispanien/bender Sicilien/Neapolis und Jerusalem / u. w. Könige/ Erz-Herzoge zu Oesterreich / Herzoge zu Burgund/ Brabant und Mayland / u. w. Grafen zu Habsburg/ Flandern und Tyrol/u. w. Meinem Aller-Gnädigsten Könige und Herrn.

*Inscriptio.*

Madridt.

### 3. Dem Könige in Schweden.

Durchleuchtigster/Groß-Mächtigster König / Aller-Gnädigster König und Herr.

*Salutatio.*

Dem Durchleuchtigsten/Groß-Mächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn CAROLO, dem Fünften dieses Nahmens/der Schweden / Gothen und Wenden Könige/Groß-Fürsten in Finnland / Herzoge zu Schonen / Ehesten / Sieffland / Carelen / Bremen/ Behrden / Stettin / Pommern / der Casuben und Wenden / u. w. Fürsten zu Rügen / Herrn über Jegermanland und Wismar / wie auch Pfalz-Graffen bey Rhein / in Bayern/zu Jülich / Cleve und Berge/ Herzoge / u. w. Meinem Aller-Gnädigsten Könige und Herrn.

*Inscriptio.*

Stockholm.

### 4. Dem Könige zu Dennemarck.

Gleich wie dem vorhergehenden.

*Salutatio.*

Dem Durchleuchtigsten/Groß-Mächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn CHRISTIANO, dem Fünften dieses Nahmens / zu Dennemarck / Norwegens/

*Inscriptio.*

wegen/ der Wenden und Gothen Könige/ Herkoge zu  
Schleswig/ Holstein/ Stormarn und der Dittmar-  
schen/ Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst/ u. w.  
Meinem Aller-Gnädigsten Könige und Herrn.

Koppenhagen.

### 5. Dem Könige in Pohlen.

(NB. Dieser Titul ist gleichfals zweyerley / der Grössere und  
Kleinere. Der grössere ist also :)

*Salutatio.*

Gleich wie dem Könige von Schweden.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten/ Groß-Mächtigsten Für-  
sten und Herrn/ Herrn JOHANNI, dem Dritten  
dieses Nahmens/ Könige in Pohlen/ Groß-Herkoge  
in Litthauen / zu Keußen / Preußen / Masorin/ Sa-  
mogithien/ Ktorien/ Polhynien/ Podolien/ Podla-  
chien/ Lieffland / Smolensko / Severien und Czerni-  
chow/ u. w. Meinem Aller-Gnädigsten Könige und  
Herrn.

Warschau.

(Der Kleinere ist folgender.)

*Salutatio.*

Gleich der vorigen.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten/ Groß-Mächtigsten Für-  
sten und Herrn/ Herrn JOHANNI, dem Dritten  
dieses Nahmens/ Könige in Pohlen/ u. w. Groß-Her-  
koge in Litthauen/ u. w. Meinem u. w.

Warschau.

### 6. Dem Könige in Groß-Britannien.

*Salutatio.*

Gleich dem vorhergehenden.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Für-  
sten und Herrn/ Herrn JACOBO, dem Andern  
dieses Nahmens / Könige in Groß-Britannien/  
Franckreich und Irroland/ u. w. Beschützern des Glau-  
bens/

hens/ u. w. Meinem Aller. Gnädigsten Könige und  
Herrn.

Londen.

7. Dem Könige in Portugall.

Gleich wie dem Könige in Schweden.

*Salutatio.*

Dem Durchleuchtigsten/ Groß- Mächtigsten Für. *Inscriptio.*  
sten und Herrn/ Herrn PETRO, Könige in Portu-  
gall und Algarbien/ diß und jenseit des Meers/ und in  
Africa/ Herrn zu Guinea / auch der eroberten Hand-  
lung und Comercien in Aethiopien/ Arabien/ Persien  
und Indien Herrn/ u. w. Meinem Aller. Gnädigsten  
Könige und Herrn.

Lisfabona.

8. Dem Könige in Ungarn.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König/ Aller. *Salutatio.*  
gnädigster König und Herr.

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Für. *Inscriptio.*  
sten und Herrn/ Herrn JOSEPHO, zu Hungarn/  
Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ Bulgarien/ Bos-  
nien/ Servien und Kascien Könige/ Erz- Herzoge zu  
Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würten-  
berg/ Marggraffen in Mähren/ Graffen zu Habsburg  
und Tyrol/ u. w. Meinem Aller. Gnädigsten Könige  
und Herrn.

Wien/ oder Preßburg.

9. Denen Moscovitischen Czaaren.

(NB. Dieser Titul ist ebenfals zweyerley/ ein grosser und klei-  
ner / der grosse ist dieser:)

Aller. Durchleuchtigste/ Groß- Mächtigste Czaars *Salutatio.*  
und Groß- Herzoge/ Aller. Gnädigste Herrn.

Denen

*Inscriptio.*

Denen Aller-Durchleuchtigsten / Groß-Mächtigt-  
 sten Fürsten und Herrn / Herrn JOHANNI ALE-  
 XO WITZ und PETRO ALEXO WITZ,  
 Czaarn / Groß-Herkogen und Herrn des Großen/  
 Kleinen und Weißen Reußen-Landes / Inhabern  
 von Moscovien / Kiowien / Wolodomier und Novo-  
 grad / Czaarn von Siberien / Herrn von Pleskouny/  
 und Groß-Herkogen von Smolensko / Twerstky / In-  
 gerien / Permien / Beatra / der Bulgeren und anderer  
 Provinzien / Herrn und Groß-Herkogen von Novo-  
 grad / des Niedrigen Landes von Qvernigou / von  
 Beson / Kostoff / Teresbaff / Boloserie / Dbdorie / Con-  
 dinies / und von allen Seiten des Nordes Regenten /  
 Herrn der Iwerischen Länder / Cartaliastki und In-  
 grasinsky Czaarn / wie auch von Cabardia und der  
 Länder der Herkogthumer von Circasie und Georgie /  
 nebst noch viel andern Ländern / so wol gegen Auf- und  
 Niedergang / als auch Mitternacht / u. w. Meinen  
 Aller-Gnädigsten Czaarn und Herrn.

Moscau.

(Der kleinere Titul ist folgender.)

*Salutatio.*

Gleich der vorigen.

*Inscriptio.*

Denen Aller-Durchleuchtigsten / Groß-Mächtigt-  
 sten Fürsten und Herrn / Herrn JOHANNI ALE-  
 XO WITZ, und PETRO ALEXO WITZ,  
 Czaarn / Groß-Herkogen und Herren / des ganzen so  
 großen als kleinen Reußen-Landes / Selbst-Erhalter  
 zu Moscau / Kiow / Wolodimiria / Novograd / Czaarn  
 zu Casan / Astracan und Siberien / u. w. Meinen Al-  
 ler-Gnädigsten Herrn.

Moscau.

NB. Diesen Tituln kan noch bengefeset werden  
 der Titul des heutigen Türckischen Käysers ACH-  
 MET

MET des Andern/ dessen Er sich hochmüthiger weise  
im Anfang des Kriegs Anno 1683. gebrauchet.

### Türkischen Kayser's Titul.

MAHOMET Sohndes Sohns der Kayser/  
Sohn des bekandten und weit-berühmten Gottes/  
Kayser der Türcken / König in Griechen- Land / von  
Macedonien / von der Moldau / in Samarien und  
Heglio/ König von Groß- und Klein- Aegypten / Kö-  
nig aller Einwohner des Erdbodens / Gehuldigter  
Prinz des Jüdischen Paradieses und Sohn des  
Mahometers/ Besizer der Städte in Hungarn/ Besizer  
des Grabes der Christen Gottes/ Herr über alle Kay-  
ser der Welt vom Auffgang bis zum Niedergang/  
König aller Könige/ Herr des Baums des Lebens/  
Überwinder von Babylonien / Hegli und der Stadt  
Proslenixi / Groß- Verfolger der Christen und aller  
Bösen/ Eine Freude der blühenden Welt / Obrister  
und Guardian des gecreuzigten Gottes/ und Herr der  
Hoffnung der Heyden.

Er residiret zu Constanti- oder Adrianopel.

Hierauff folgen nun des Heyl. Röm.  
Reichs Acht- Männer / Chur-  
oder Wahl- Fürsten hohe Stan-  
des- Titul.

NB. Ein in Politischen oder Staats- Sachen Un-  
erfahrner wolle sich hierbey nachrichtlich bedienen las-  
sen/ daß die Ursache/ warum hieroben des Heyl. Röm.  
Reichs- Chur- Fürsten *Octoviri*, oder *Acht- Män-  
ner* intituliret werden/ diese sey.

Män.

Männiglich ist unverborgen / wie zu jeder Zeit nur sieben Reichs-**Wal-**Herrn bey tausend und mehr Jahren hero gewesen / durch welche / als sieben Leuchter / das Heyl. Röm. Reich in Einigkeit des sieben-hörnigen Geistes je und alle wege erleuchtet worden.

*(Videatur Aurea Bulla in Princip.)*

Nunmehr aber wisse Er / daß / nachdem der Unglückselige FRIDERICUS, der Fünffte des Namens / Pfalz-Graff bey Rhein / des Heyl. Römischen Reichs Erz-Truchsaß und Chur-Fürst / Herzog in Bayern / u. w. auff vielfaltiges Anhalten der Stände in Böhmen selbige Krohn angenommen / und der damalig-regierende Römische Kayser und König in Böhmen / FERDINANDUS II. daherogenötigt worden sich umb frembde Hülffe zu bewerben / die Ihm für andern von dem solcher Zeit gleichfals Regierenden Herzoge MAXIMILIANO zu Bayern geleistet / und also höchst-gedachte Ihre Kayserl. Majest. daher gleichfals hochgedachtem Herzoge MAXIMILIANO zu Bayern wegen geleisteter Hülffe mit grossen Schulden-Lasten verhasstet worden / hat vor höchst-gedachter Kayser FERDINANDUS II. jetzt viel gedachtem Herzoge MAXIMILIANO von Bayern zum Recompens der geleisteten Hülffe und Abtragung der schweren Schulden-Last im Jahr Christi 1623. das Erz-Truchsaßen Amt und Chur-Fürsten-Stelle übergeben / und Ihme der Chur-Pfalz vier Chur-Fürstl. Dignitäten / als Dero **Recht** / Session, Stimmen und Wahl conferirt und auffgetragen / wie auch darneben die Obere Pfalz sampt der Graffschafft Cham / wiewol nun zwar dieser Veränderung und Collatur / weil sie der

Gilde

Güldenem Bull und dem unzerbrochenen Herkommen gerad zuwider lieff/von den beyden Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg / auch von Chur-Pfalz selbst in folgenden Jahren hefftig widersprochen wurde/so ist doch dieser unrichtige Punct, nach so lange geführem Streit bey der im Jahr 1648. vorgangenen Dñabrügg- und Münsterischen Friedens-Pacification endlich durch einhelligen Schluß und Consens des Heyl. Röm. Reichs Haupt- und Hoch-mächtigen Seulen dahin vermittelt und verglichen worden / daß Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz / Herrn CAROLO LUDOVICO, nunmehr höchst-seeligster Gedächtnuß / dessen Erben/ Nachfolgern und Agnaten der ganken RUDOLPHischen lienie, so lange ein Mann-Leibs-Lehns-Folger von der WILHELM- oder Bayerischen lienie bey Leben/die achte Wahl- oder Chur-Würde auffgetragen worden.

*(Vid. Instrum. Pac. §. Quod ad Domum.*

*1. Jüngere Wal. Capitulation §. 2.*

Wir sollen und wollen / u. w.

Sind also voriezo drey Geist- und fünf Weltliche ins gesamt aber acht Reichs-Chur-Fürsten / die drey Geistliche seyn 1. Chur-Mayntz / 2. Chur-Trier / und 3. Chur-Cöln / Die fünf Weltliche aber / 1. der König in Böhemb / 2. Chur-Bayern / 3. Chur-Sachsen / 4. Chur-Brandenburg / und 5. Chur-Pfalz / wannerhero / gleichwie Dieselbe vormals zu Latein SEPTEM-VIRI, oder / Sieben-Männer / also können Sie jeko ebenfals zu Latein OCTO-VIRI, Acht-Männer / benahmet werden / u. w. Von denen 3. Geistlichen ist oben gemeldet / folgen also die Weltliche,

1.

1. Dem

1. Dem König in Böhmeim/als des Heyl.  
Röm. Reichs Erz-Schencken  
und Chur-Fürsten.

Dessen Titul findet sich hieroben bey denen Königen/unter der Rubric des Römischen Königs / weiln die Krohn Böhmeim ein Erb-Königreich des hochlöblichen Erz-Hauses Desterreich ist. Des Königs in Böhmeim residence ist

Praag.

2. Dem Herzoge in Bayern/als des Heyl.  
Röm. Reichs Erz-Truchsaßen/  
und Chur-Fürsten.

*Salutatio.*

Durchleuchtigster Chur-Fürst/ Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Hn. MAXIMILIANO EMANUELI, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern. Pfalz Herzoge/ Pfalz-Graffen bey Rhein/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-Truchsaßen und Chur-Fürsten / Land-Graffen zu Leuchtenberg / u. w. Meinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

München.

NB. Wann aber ein Interregnum, das ist / eitte solche Zeit (wie leyder! in dem 1657. und 1658ten Jahren / nach tödtlichem Hintritt Jhro Röm. Kayserl. Maj. Herrn FERDINANDI III. aller-glorwürdigsten Andenckens geschehen/) sich eräuger / da weder Kayser/ noch Röm. König im Reich ist / und also dasselbe ohne Haupt / wird solchen fals der Titul Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern (wiewol nicht ohne höchste Protestation des Herrn Chur-Fürstens

zu Pfalz/wie also in den vorig-gemeldten Jahren geschehen / und dero Zeit beyderseits scharffe Schrifften derhalben gewechselt / und endlich die Sache fast gar zur Thätlichkeit kommen wäre / weil aber inzwischen die noch jetzt regierende Röm. Käyserl. Majest. zu Franckfurt am Mayn erwehlet worden / ist die Sache bis hiehin in suspenso geblieben / folgender maßen geändert:

Gleich der vorigen.

*Salutatio.*

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Hn. MAXIMILIANO-EMANUELI, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfals Herzoge/Pfals-Graffen bey Rhein/des Heyl. Röm. Reichs Erz-Truchsäßen und Chur-Fürsten / auch in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Reichens Fürsehern und Vicario, Land-Graffen zu Leuchtenberg / u. w. Meinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

München.

3. Dem Herzoge zu Sachsen / als des H. Röm. Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürsten.

Gleich wie dem vorhergehenden.

*Salutatio.*

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Hn. JOHANNI-GEORGIO, dem Dritten dieses Nahmens/Herzoge zu Sachsen/Gnylich / Cleve und Berge/des Heyl. Röm. Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürsten / Land-Graffen in Thüringen / Marg-Graffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laufnitz / Burg-Graffen zu Magdeburg / Befürstetern Graffen zu Henneberg / Graffen zu der Marck / Ravensberg

vensberg und Barby / Herrn zum Ravenstein / u. w.  
 Meinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.  
 Dresden.

NB. Da aber / wie vorbesagt / ein Interregnum,  
 (welches der Allwaltende Gott lange Jahr in Gna-  
 denverhüten wolle) einfället / wird Ihre Chur-Fürstl.  
 Durchl. zu Sachsen nachfolgenden Begriffs zuge-  
 schrieben.

Ist der vorigen gleich.

*Salutatio.*

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Hn.  
 JOHANNI-GEORGIO, dem Dritten die-  
 ses Nahmens/Herzoge zu Sachsen/Gunlich/Eleve  
 und Berge/des Heyl. Röm. Reichs Erz-Marschallin  
 und Chur-Fürsten / wie auch desselben Reichs in den  
 Landen des Sächsischen Reichens / und an Enden in  
 solch Vicariat gehörend/ dero Zeit Fürsehern und Vi-  
 cario, Land-Graffen in Thüringen / Marg-Graffen  
 zu Meissen/auch Ober-und Nieder-Lausnitz / Burg-  
 Graffen zu Magdeburg / Befürsteten Graffen zu  
 Henneberg/Graffen zu der Marck/Ravensberg und  
 Barby/Herrn zum Ravenstein/u. w. Meinem Gna-  
 digsten Fürsten und Herrn.

Dresden.

4. Dem Marg-Graffen zu Branden-  
 burg / als des Heyl. Röm. Reichs  
 Erz-Cämmerern und  
 Chur-Fürsten.

*Salutatio.* Gleich wie dem Chur-Fürsten in Bayern.

*Inscriptio.* Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Hn.  
 FRIDERICO-WILHELMO, Marg-  
 Graffen zu Brandenburg / des Heyl. Röm. Reichs  
 Erz-Cämmerern und Chur-Fürsten / in Preußen/  
 zu

zu Magdeburg / zu Gynlich / Cleve und Berge / zu  
Stettin / in Pommern / der Casuben und Wenden/  
auch in Schlesien / zu Croßen und Schwiebußen / u. w.  
Herkoge / Burg-Graffen zu Nürnberg / Fürsten zu  
Halberstadt / Minden und Camin / Graffen zu Ho-  
hen-Zollern / der Marck und Ravensburg / Herrn  
zum Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow/  
u. w. Meinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Berlin / oder / Cöln an der Spree /  
jeko Potsdamb.

5. Dem Pfalz-Graffen bey Rhein / als  
des Heyl. Röm. Reichs Erk-Schaz-  
Meistern und Chur-Fürsten.

Gleich dem vorigen.

*Salutari*

*Inscriptio*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / *Hn.*  
PHILIPPO-WILHELMO, Pfalz-Graffen  
bey Rhein / des Heyl. Römischen Reichs Erk-Schaz-  
Meistern und Chur-Fürsten / in Bayern / zu Gynlich /  
Cleve und Berge Herkoge / Graffen zu Beldens /  
Spanheim / der Marck / Ravensberg und Mörz /  
Herrn zum Ravenstein / u. w. Meinem Gnädigsten  
Chur-Fürsten und Herrn.

Heidelberg.





Diesem nach folgen nun die Erz-  
Groß- und andere Herzoge / wie  
auch Marg- und Land-Graffen/  
samt andern Fürsten in- und auf=  
ser dem Heyl. Röm. Reich.

NB. Dafern die Erz-Herzoge des höchst-löblichen  
Erz-Hauses Desterreich zugleich / wie auch vor eini-  
gen Jahren gemeinlich zu geschehen pflegte) hohe  
geistliche Aempter bedieneten / so wurden ihnen die  
Titul unter denen geistlichen hohen Standes-Perso-  
nen zugeschrieben/in so lange aber dieselbe annoch un-  
belehnet / und keine solche geistliche Aempter tragen/  
führen dieselbe nachgesetzten Titul / als zum Exempel/  
dem ältesten Kayserslichen Prinzen und Erz-Herzoge  
zu Desterreich folgender maßen.

### Dem Erz-Herzoge zu Desterreich.

*Salutatio.*

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und  
Herr.

*Inscriptio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn.  
CAROLO, Erz-Herkogen zu Desterreich / Her-  
kogen zu Burgund / Steyer/ Kärndten / Crayn und  
Württemberg/Marg-Graffen zu Mähren/Graffen zu  
Habsburg und Tyrol / u. w. Meinem Gnädigsten  
Fürsten und Herrn.

Wien.

NB. Derer Groß-und anderer Herzoge / wie auch  
Pfaltz-Marg-und Land-Graffen/Fürst-und Fürsten-  
mäßig-wie auch Gräff- und Freyherrlicher Personen  
Titul betreffend / wird darbey zu erinnern nöthig seyn/  
daß

daß zwischen etlichen / besonders gleicher Hoheit Personen / zu jederzeit auff Reichs- Crantz- Wahl- Collegial-Deputations- Conferentz- Münz- Probations- Fürsten-Graffen- und Städt- Ritter- und andern dergleichen Tügen und Versammlungen / des Oberstes und Präcedentz- halben sich keine geringe Irrung- und Mißhelligkeiten erheben und eräugen.

(Vid. Reichs- Abschied zu Augspurg de an. 1500. sub rubr. wie die Irrung der Session, u. w. Jüngern Reichs- Abschied / s. Als sich auch / u. w. Capit. Cas. Ferdinandi IV. de anno 1653. Art. IV.)

Über das auch einige Reichs- Fürsten / als unter den Geistlichen / Oesterreich / Burgund und Salzburg / wie auch Bamberg / Würzburg und Wormbs / Basel und Brixen; Unter denen auff der Weltlichen Banck aber / die Land- Grafen zu Hessen / Herzoge zu Württemberg / Mecklenburg und Pommern / wie auch die Marg-Graffen zu Baaden / worzu auch einige Scribenten die Herzoge von Holstein rechnen wollen / aber von den andern nicht zugestanden wird /) auff besagten Tügen laut Abschieds auffm Reichs- Täge zu Regenspurg anno 1640. sich der Alternativ- oder Sitz- Wechsels verglichen haben / und daher den Nahmen der Alternirenden Fürsten führen; Die Alternations- Ordnung und Weise ist diese:

1.	P.	M.	W.	H.	B.
2.	M.	W.	B.	P.	H.
3.	W.	H.	B.	M.	P.
4.	H.	W.	M.	P.	B.
5.	B.	P.	H.	M.	W.
6.	P.	M.	W.	B.	H.
7.	M.	P.	W.	H.	P.
8.	W.	B.	H.	P.	M.
9.	H.	P.	W.	B.	M.
10.	B.	W.	M.	H.	P.

NB. Hiebey ist auch zu oblerviren / daß Behrden jederzeit zwischen solchen alternirenden Häusern nach Dfnabrück die Session und Votum hat.

Über vorige alterniren unter den Geistlichen auch Münster und Lüttich / jedoch daß zwischen beyden jederzeit Dfnabrück die Session hat : Nicht weniger auch die Schwäbische und Wetterauische Graffen.

(Vid. Gortlieb von Haag Comitiol. Ratisbon. Fol. 144. 145.

Friederich Leutholffs von Franckenberg Schau-  
bühne der ganken Welt / pag. 400. 401.

Handlung von der Welt-Alter / Edit. secund.  
pag. 364.

Des Heyl. Röm. Reichs zehen Circel / p. 56.)

Wannenhero dann in Beschreibung der Titul ei-  
nem jeglichen seine gewisse Ehren-Standes-Stelle zu  
geben sich nicht fügen wollen / umb sich also aller Un-  
gnaden zu entschütten / so hat man kein füglich- und  
bessere

besseres Expediens ersinnen mögen/ als Selbige nach Ordnung des Alphabeths. wie folget / anhero zu sehen.

NB. Uber dieses wolle auch ein angehender Scribent hiermit zum treuesteifigsten erinnert seyn/ in Supplichen / Rechtlichen Sachen / und andern an hohe Fürstl. Personen haltenden Schreiben sich des alt- und noch vor ohngefahr 30. Jahren üblichen Tituls/ **Hochgeborner** / zu enthalten / sintemal derselbige als ein Gräßlicher Titul bey Fürsten nicht mehr annehmlich/dannnenhero jetzt üblichem Stylo gemäß / in gänglichen Abgang gerathen: Ist zudem auch selbiges wol reimlicher/ daß an Jhro Käyserl. Majest. das Wort/ **Aller Durchleuchtigster** / an Könige/ **Durchleuchtigste** / **Großmächtigste** / an Chur-Fürsten/ **Durchleuchtigste** / an Erzb. und Herzoge / auch alte Fürsten des Reichs / **Durchleuchtige** / an Graffen / **Hochgeborne** / oder / **Erleuchte und Hochgeborne** / an Frey. Herrn aber **Hoch=Wol=geborne** / gebraucher werde.

**Herzoge / Pfalk-Marc- und Land-Graffen/ wie auch andere Fürsten in- und auffer dem Heyl. Römisch. Reich.**

**I. Denen Fürsten zu Anhalt.**

**A.**

Und zwar

**I. Dem Fürsten zu Anhalt-Dessau.**

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr. *Salutatio.*

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / *Inscriptio.*  
Herr